



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 24.10.2024

Nr. 44

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Idriz Jefkaj	470
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rita Alessandra Morsello	470
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Victoria Marie Findlay-Ventura	471
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Geb. Gehrke GmbH	471
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas	472
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – K & M Gebäudedienste GmbH	472
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas	473
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Foti Qëndro	473
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Enrique Rodrigo Pena Correa	474
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ 2. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 17.10.2002	474
2. Gemeinde Uetze	
▶ Satzung über die Reduzierung der Ratsmitglieder der Gemeinde Uetze	475
▶ Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken in der Gemeinde Uetze	475

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

C) Sonstige Bekanntmachungen	Seite
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke in 31535 Neustadt am Rübenberge	477
▶ 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken in 31535 Neustadt a. Rbge.	477
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken und der Kapellengemeinde Esperke	478
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen in Bordenau	480

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Idriz Jefkaj**

An die nachstehende Person

Name: Jefkaj
Vorname(n): Idriz
Geburtsdatum: 07.10.1982
letzte bekannte Anschrift:

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 15.10.2024, Aktenzeichen 51.04-08-132681, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 12,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Marten

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Rita Alessandra Morsello**

An die nachstehende Person

Name: Morsello
Vorname(n): Rita Alessandra
Geburtsdatum: 22.07.1993
letzte bekannte Anschrift: Schwüblingser Weg 5,
31303 Burgdorf

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.10.2024, Aktenzeichen 32.09/H-AM3591 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Spitzner

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Victoria Marie Findlay-Ventura**

An die nachstehende Person

Name: Findlay-Ventura
Vorname(n): Victoria Marie
letzte bekannte Anschrift: Am Gänseberg 7,
31535 Neustadt

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.10.2024, Aktenzeichen 32.09/H-CK8154, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Knobel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Geb. Gehrke GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: Geb. Gehrke GmbH
letzte bekannte Anschrift: Bayernstr. 10,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.10.2024 Aktenzeichen 32.09/H-DA1848, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jarsovas**

An die nachstehende Person

Name: Jarsovas
Vorname(n): Vytas
Geburtsdatum: 14.03.1974
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.10.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KC8853, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Kneisel

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – K & M Gebäudedienste GmbH**

An die nachstehende juristische Person

Name / Bezeichnung: K & M Gebäudedienste
GmbH
letzte bekannte Anschrift: Bayernstr. 10,
30855 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.10.2024 Aktenzeichen 32.09/H-MH1188, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da die juristische Person, zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist / wäre und eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanzeige eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Hansing

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Vytas Jaršovas**

An die nachstehende Person

Name: Jaršovas
Vorname(n): Vytas
letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23,
30823 Garbsen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 09.10.2024, Aktenzeichen 32.09. H-XL592, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Foti Qëndro**

An die nachstehende Person

Name: Qëndro
Vorname(n): Foti
letzte bekannte Anschrift: Am Heidorn 11,
30890 Barsinghausen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 14.10.2024, Aktenzeichen 32.09. SO-FV1112, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Fachbereich Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Str. 34
30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Seggebruch

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Enrique Rodrigo Pena Correa**

An die nachstehende Person

Name: Pena Correa
 Vorname(n): Enrique Rodrigo
 Geburtsdatum: 01.10.1972
 letzte bekannte Anschrift: Hackethalstraße 25,
 30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 16.10.2024 Aktenzeichen 32.09/H-KK2070, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
 Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
 Erdgeschoss
 Rendsburger Str. 34
 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 24.10.2024

Der Regionspräsident
 Im Auftrag
 Siems

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Neustadt am Rübenberge

► **2. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 17.10.2002**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 08.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11
 Standgeld**

Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge je Markttag 4,00 €

Bei Abschluss eines Jahresvertrages je laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge jährlich 180,00 €

Für das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich, aus denen nicht verkauft wird, werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Pkw je Markttag jährlich 4,00 €
 180,00 €
- Anhänger je Markttag jährlich 4,00 €
 180,00 €
- Pkw Kombi und sonstige Fahrzeuge je Markttag jährlich 8,00 €
 360,00 €

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
 Neustadt a. Rbge., den 08.10.2024

Neustadt a. Rbge., den 08.10.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge
 Dominic Herbst
 Bürgermeister

2. Gemeinde Uetze

► **Satzung über die Reduzierung der Ratsmitglieder der Gemeinde Uetze**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung über die Festlegung der Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen:

§ 1 Anzahl der Ratsmitglieder

Die Anzahl der in den Rat der Gemeinde Uetze zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Wahlperiode vom 01. November 2026 bis 31. Oktober 2031 auf 30 festgelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uetze, den 01.10.2024

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

► **Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken in der Gemeinde Uetze**

Aufgrund der §§ 1, 11 und 54 ff des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 01.10.2024 für das Gebiet der Gemeinde Uetze folgende Verordnung erlassen:

Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder

§ 1

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahme bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer

von der Gemeinde Uetze festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.

- (2) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulichen oder gewerblich nutzbaren Grundstücksstellen, so handelt es sich um selbstständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen.
- (3) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die Wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstücks mit einem Zusatz (Beifügung eines Großbuchstabens des lateinischen Alphabets), wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z. B. selbstständige Wohnung oder selbstständiger Gewerbebetrieb).
- (4) Bei Grundstücksteilung findet Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 2

- (1) Die nach § 126 Abs. 3 BauGB bestehende Verpflichtung des Eigentümers, sein Grundstück mit einer von der Gemeinde Uetze festgesetzten Nummer zu versehen, gilt auch für Erbbauberechtigte. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Wenn aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung die sinnvolle Zuteilung einer Hausnummer nicht mehr möglich ist, hat die Gemeinde das Recht, Umnummerierungen vorzunehmen.

§ 3

- (1) Die Hausnummer muss stets sichtbar und leicht lesbar sein. Sie soll sich farblich deutlich von der Fläche abheben, auf der sie angebracht ist. Es können auch einzelne Ziffern aus dauerhaftem Material oder Nummernleuchten verwendet werden. In jedem Fall sind wetterbeständige und nicht veränderliche Beschilderungen zu verwenden.
- (2) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern und gegebenenfalls lateinische Großbuchstaben, die mindestens 10 cm hoch sein müssen, zu verwenden.

§ 4

- (1) Das Nummernschild ist entweder am Hauseingang, am Grundstückszugang oder in anderer Weise so anzubringen, dass es von der Straße, auf die der Grundstückszugang mündet, problemlos eingesehen werden kann.

- (2) Das Nummernschild ist an Häusern in einer Höhe von 2,0 m bis 2,5 m anzubringen. Liegt das Gebäude 10 m hinter der Straßengrenze oder ist das Grundstück durch eine undurchsichtige Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich unmittelbar neben dem Grundstückszugang, in einer Höhe von 0,7 m über Straßenhöhe, anzubringen. Im Falle des § 1 Abs. 3 ist sinngemäß zu verfahren.
- (3) Bei Eckgrundstücken kann die Gemeinde aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Zwecke der leichten und eindeutigen Identifizierung und Zuordnung eines Gebäudes bzw. der zugehörigen Hausnummer, anordnen, dass besondere Schilder oder Hinweise und/oder zusätzliche Hausnummernschilder anzubringen sind.
- (4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Nummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe oder Klebeband so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 5

Zuteilung der Grundstücksnummern

- (1) Die Grundstücksnummern werden von der Gemeinde zugeteilt.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstücks zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Grundstücksnummer besteht nicht.

§ 6

Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Verordnung entsteht mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Gemeinde Uetze (Zuteilungsnachricht).
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 7

Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer (Verpflichteter gemäß § 2).

§ 8

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden und Grundstücken in der Gemeinde Uetze vom 03.03.2006 außer Kraft.

Uetze, den 15.08.2024

Gemeinde Uetze
Florian Gahre
Bürgermeister

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

► **4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke in 31535 Neustadt am Rübenberge**

Der Vorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstücken/Kapellengemeinde Esperke hat in seiner Sitzung am 22.8.24 einen 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20. Juni 2000 beschlossen:

In § 11 Abs. 1 wird hinter Punkt e) folgender Punkt f) eingefügt:

f) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen

Hinter § 13 c wird folgender § 13 d eingefügt:

**§ 13 d
Urnenwahlgrabstätten
in Gemeinschaftsanlagen**

- (1) Diese Grabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung je einer Urne für die Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben. Sie gruppieren sich um einen quadratischen Steinwürfel, an dessen Seiten die Schrifttafeln zur Erinnerung an die verstorbene Person angebracht werden. In diese Urnengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhof. Die Anlage ist bepflanzt. Hier ist es gestattet, Blumen und Grabschmuck in angemessener Größe abzulegen.
- (3) Die einheitlichen Schrifttafeln zur Erinnerung an die verstorbenen Personen werden durch den Friedhof auf den Gedenksteinen angebracht. Die Kosten hierfür sind nach Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

Dieser 4. Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt

Der Kapellenvorstand
der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke

L. S.

Antje Voigt
Jens Ostrominski-Gardlo

Der vorstehende 4. Nachtrag wird hiermit § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf

Der Kirchenkreisvorstand

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

L. S.

- - -

► **4. Nachtrag zur Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstücken in 31535 Neustadt a. Rbge.**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstücken hat in seiner Sitzung am 22.8.2024 einen 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 20.06.2000 beschlossen:

In § 11 Abs. 1 S. 1 wird hinter Punkt e) folgender Punkt f) eingefügt:

f) Rasengräber m. Pflanzstreifen

Hinter § 13 b) wird folgender § 13 c) eingefügt:

**§ 13 c)
Rasengräber mit Pflanzstreifen**

- (1) Rasengräber mit Pflanzstreifen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Beisetzung eines Sarges oder einer Urne vergeben. Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, gelten für diese Gräber die Vorschriften für Wahlgrabstätten.
- (2) Die Gräber werden vom Friedhof angelegt und gepflegt. Sie haben im Kopfbereich einen Streifen, der mit Rindenmulch gefüllt ist, der übrige Teil besteht aus Rasenfläche. Im Kopfbereich ist es den Nutzungsberechtigten gestattet, Grabschmuck oder Blumen abzulegen. Die Rasenfläche ist stets freizuhalten.
- (3) Von der/dem Nutzungsberechtigten ist ein stehender oder liegender Grabstein mit mindestens folgenden Angaben zu setzen: Name und Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person.

Dieser Nachtrag tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedernstöcken

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken

L. S. Vorsitzende Kirchenvorsteher
 Antje Voigt M. Herrmann

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigte
 Furche
 Oberkirchenrätin

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken und der Kapellengemeinde Esperke**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung haben der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernstöcken und der Kapellenvorstand der Ev.-luth. Kapellengemeinde Esperke für die Friedhöfe in Niedernstöcken und Esperke am 12.9.24 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,

2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:
- a) Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 530,00 €
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre 331,00 €
2. Wahlgrabstätte:
- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle – 663,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 22,10 €
3. Rasenreihengrabstätte:
- a) Für 30 Jahre 2.495,00 €
 - b) Für die Bronzetafel 238,00 €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit
4. Urnenrasenreihengrabstätte:
- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle – 1.803,00 €
 - b) Für die Bronzetafel 238,00 €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit
5. Urnenbaumgrabstätte
- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle – 1.859,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 57,00 €
 - c) Für die Investitionskosten – je Grabstelle – 134,00 €
 - d) Grabplatte inkl. Beschriftung 680,00 €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Nutzungszeit

6. Urnengemeinschaftsanlage (nur Esperke)
- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle – 2.188,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 124,00 €
 - c) Für die Investitionskosten – je Grabstelle – 290,00 €
 - d) Plakette inkl. Beschriftung 208,00 €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Nutzungszeit
7. Rasengräber m. Pflanzfläche (nur Niedernstöcken)
- a) Für 30 Jahre – je Grabstelle – 2.464,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 77,00 €
 - c) Für die Investitionskosten – je Grabstelle – 547,00 €
- Beinhaltet die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Nutzungszeit
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: Eine Gebühr gemäß Nummer 2 b), 5 b) oder 7 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften 9,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Grün- und Rahmenpflege sowie Wegereinigung

- Für ein Jahr – je Grabstelle – 28,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 288,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.03.2018 außer Kraft.

Niedernstöcken

Der Kirchenvorstand

Vorsitzende Antje Voigt	L. S.	Kirchenvorsteher M. Herrmann
----------------------------	-------	---------------------------------

Esperke

Der Kapellenvorstand

Vorsitzende Antje Voigt	L. S.	Kapellenvorsteher Jens Ostrominski-Gardlo
----------------------------	-------	--

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

L. S.

Furche
Oberkirchenrätin

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen in Bordenau**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Bordenau-Poggenhagen für den Friedhof in Bordenau am 14.08.24 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind für daraufhin erstellte schriftliche Mahnungen Kosten in Höhe von 2,50 € zu zahlen, für die Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens 15,00 €.
- (2) Rückständige Gebühren sowie Kosten nach Absatz 1 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

1. Reihengrabstätte:

- a. Für Personen über 5 Jahre
– für 25 Jahre – 809,- €
- b. Für Kinder bis zu 5 Jahren
– für 20 Jahre – 461,- €

2. Wahlgrabstätte:

- a. Für 25 Jahre
– je Grabstelle – 1.010,- €
- b. Für jedes Jahr Verlängerung
– je Grabstelle – 40,40 €

3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld:

- a. Für 25 Jahre
– je Grabstelle – 1.612,- €
 - b. Für jedes Jahr Verlängerung
– je Grabstelle – 56,- €
- Enthält die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

4. Urnenwahlgrabstätte

- a. Für 25 Jahre
– je Grabstelle – 657,50 €
- b. Für jedes Jahr Verlängerung
– je Grabstelle – 26,30 €

5. Grabstätte in einer Urnen-Stelenanlage

- a. Für 25 Jahre 711,- €
- b. Investitionskostenanteil 1.010,- €

6. Urnengrabstätte in einem Themengarten

- a. Für 25 Jahre
– je Grabstelle – 1.591,- €
 - b. Für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – 60,- €
 - c. Investitionskostenanteil
– je Grabstelle – 183,- €
 - d. Je Grabstein 300,- €
- Enthält die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte – einschließlich Rasenfeld – gem. §11, Abs. 5 der Friedhofsordnung ohne Gebühr, allerdings

Ggf. Verlängerungsgebühr nach 2.b, 3.b oder 4.b für die genutzte Grabstätte.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

Werden durch die Stadt Neustadt a. Rbge. als Eigentümer der Kapelle erhoben.

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube wird die Gebühr im Einvernehmen mit dem Gesamtkirchenvorstand direkt vom Totengräber erhoben.

IV. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen

Die Gebühr beträgt einheitlich für alle Grabstätten 23,- €

Sie entfällt bei Grabstätten im Rasenfeld.

V. Sonstige Gebühren:

Für die Pflege einer auf Antrag vorzeitig eingeebneten Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten im Voraus je Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der einzuhaltenden Ruhezeit in einer Summen zu zahlen:
bei Grabstätten nach I.1, I.2 und I.4 der Gebührenordnung, soweit nicht im Rasenfeld gelegen 25,- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.06.2000 außer Kraft.

Bordenau

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender
Jeep

L. S.

Kirchenvorsteher
P. Griese

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

L. S.

Furche
Oberkirchenrätin

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code